

# VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG

*Im letzten Artikel wurden das offene und das nicht offene Verfahren näher betrachtet – also zwei Verfahren, bei denen nicht verhandelt werden darf. In dieser Ausgabe hingegen geht es um das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung sowie um Rahmenvereinbarungen. Beide Instrumente bieten Gemeinden mehr Flexibilität, erfordern aber auch sorgfältige Vorbereitung und Dokumentation.*

von Mag. Magdalena Ralsler (Heid & Partner) und Mag. Aliissa Sarah Wolf (Tiroler Gemeindeverband)

**B**eiem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (mvB) handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Der öffentliche Auftraggeber fordert zunächst eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Ausgewählte Bewerber, welche anhand der in den Vergabeunterlagen festgelegten Auswahlkriterien bestimmt werden und die Eignungskriterien erfüllen, werden eingeladen, ein Angebot abzugeben. Im Gegensatz zum offenen und nicht-offenen Verfahren soll beim Verhandlungsverfahren sogar mit den BieterInnen über die Leistungsbedingungen und den Leistungsgegenstand verhandelt werden. Empfehlenswert ist das Verhandlungsverfahren insbesondere dann, wenn der Austausch mit den BieterInnen erforderlich ist, um ein optimales Ausschreibungsergebnis zu erzielen. Im Regelfall kann dadurch nämlich ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis erzielt werden. Man sollte als öffentlicher Auftraggeber jedoch

mehr Zeit einplanen, da es in der Regel arbeits- und zeitaufwendiger ist als beispielsweise das offene Verfahren. Siehe dazu auch die Checkliste auf Seite 34.

**Rahmenvereinbarungen (§§ 31 Abs. 7, 39 sowie 153-155 BVergG 2018)**  
In diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen sind Rahmenvereinbarungen. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen (nach Durchführung eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mvB oder eines Verhandlungsverfahrens mvB) zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten

eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen. Der Auftraggeber hat keine Abnahmeverpflichtung, der Auftragnehmer hingegen ist an sein Angebot gebunden. Soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, muss dies bereits in der Bekanntmachung angegeben werden. Die durchgeföhrten Verfahren münden nicht in einer Zuschlagsentscheidung, sondern in der Entscheidung, dass eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird. Rahmenvereinbarungen können insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Bedarf nicht genau abschätzbar ist oder man bereits vor der Ausschreibung weiß, dass man eine Leistung in einem bestimmten Zeitraum (grundsätzlich vier Jahre) mehrmals und rasch benötigt. Sie haben den Vorteil, dass die Leistung immer dann zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird (und nicht mehrere Wochen Vorlaufzeit für die Durchführung eines Verfahrens berücksichtigt werden).

müssen). Achtung: Rahmenvereinbarungen und Rahmenverträge sind nicht das gleiche (siehe auch Tabelle rechts).

### Ausblick auf 2026

Ab dem 1. Jänner 2026 gelten neue EU-Schwellenwerte für öffentliche Vergabeverfahren. Diese werden alle zwei Jahre angepasst, um Wechselkursschwankungen auszugleichen und faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die neuen Werte wurden am 22. Oktober 2025 veröffentlicht und gelten bis zum 31. Dezember 2027. Die wichtigsten Schwellenwerte im Überblick finden sie in der Aufstellung rechts. Diese gelten für den Oberschwellenbereich und sind EU-weit verbindlich:

Es ist daher wichtig, alle im Jahr 2026 anstehenden Vergabeverfahren auf die Schwellenwerte zu prüfen, denn unter Umständen könnten Verfahren, die nach geltender Rechtslage noch knapp im Unterschwellenbereich gelegen sind, künftig EU-weit ausgeschrieben werden müssen.

### BVergG-Novelle 2026 –

#### Inkrafttreten mit März geplant

Die Novelle zum Bundesvergabegesetz 2026 soll Ende November beschlossen und mit März 2026 in Kraft treten. Ziel ist die Vereinfachung und Digitalisierung des Vergaberechts.

Eine wesentliche Änderung für die Gemeinden werden die Bestimmungen zu Bekanntmachungen und Bekanntgaben darstellen. Demnach werden erstmals auch Gemeinden in

## DIE WICHTIGSTEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN RAHMENVEREINBARUNGEN UND RAHMENVERTRÄGEN

Rahmenvereinbarung	Rahmenvertrag
► Keine Abnahmeverpflichtung.	► Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers während der Laufzeit zu festen Konditionen.
► Max. auf vier Jahre (in begründeten Fällen ausnahmsweise länger möglich).	► Bestimmte Laufzeit, die frei gewählt werden kann.

## SCHWELLENWERTE FÜR DEN OBERSCHWELLENBEREICH, EU-WEIT VERBINDLICH:

Auftragsart	Schwellenwert ab 01.01.2026	Bisher (2024/25)
► Bauaufträge (alle Richtlinien)	► 5.404.000 Euro	► 5.538.000 Euro
► Liefer-/Dienstleistungen (zentrale Auftraggeber)	► 140.000 Euro	► 143.000 Euro
► Liefer-/Dienstleistungen (subzentrale Auftraggeber)	► 216.000 Euro	► 221.000 Euro
► Sektorenauftraggeber (Liefer-/ Dienstleistungen)	► 432.000 Euro	► 443.000 Euro
► Konzessionen	► 5.404.000 Euro	► 5.538.000 Euro

## DIESE CHECKLISTE SOLL ALS UNTERSTÜTZUNG IM VERHANDLUNGSVERFAHREN MVB DIENEN

- Bekanntmachung: Veröffentlichung der Ausschreibung im USB national auf data.gv.at sowie im OSB zusätzlich noch EU-weit im EU-Amtsblatt/TED.
- Teilnahmefrist: OSB: 30 Tage, USB: 14 Tage.
- Ausschreibungsunterlagen und Teilnahmeunterlagen versenden/auf die Vergabeplattform hochladen (im OSB ist die elektronische Durchführung des Vergabeverfahrens gesetzlich verpflichtend). Folgende Kriterien nicht vergessen zu erläutern:
  - Eignungskriterien
  - Auswahlkriterien
  - Zuschlagskriterien
  - Mindestanforderungen.
- Teilnahmeantrag: In dieser ersten Phase sind von den Bietern Teilnahmeanträge zu stellen.
- Eignungsprüfung und Auswahl der Bewerber: mind. drei geeignete Bieter zur Abgabe eines Angebots auffordern.
- Angebotsfrist: mind. zehn Tage.
- Angebotsöffnung und -prüfung.
- Formelle Prüfung: Fristen, Formvorschriften.
- Inhaltliche Prüfung: Mindestanforderungen der Ausschreibung erfüllt?
- Verhandlungen:  
Mehrere Verhandlungsrunden möglich; es kann über den gesamten Leistungsinhalt oder über nur einzelne Punkte verhandelt werden.  
(Achtung: Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien nicht verhandelbar!)  
Grundsätze des fairen und lautersten Wettbewerbs sowie Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlungsgebot beachten!
- Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung: Bestbieter gemäß Zuschlagskriterien.  
Diese Mitteilung muss bestimmte Inhalte enthalten, darunter:
  - den Gesamtpreis und die Merkmale des erfolgreichen Angebots,
  - die Gründe für die Ablehnung der anderen Angebote
  - sowie das Ende der Stillhaltefrist, innerhalb derer unterlegene Bieter die Entscheidung anfechten können.
- Erst nach Ablauf der Stillhaltefrist darf der Zuschlag tatsächlich erteilt werden – andernfalls ist der Vertrag nichtig; Stillhaltefrist zehn Tage.
- Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss.
- Bekanntgabe vergebener Aufträge im EU-Amtsblatt/TED: im OSB verpflichtend.



die Bekanntgabepflichten im Unterschwellenbereich einbezogen und müssen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens, dessen Auftragswert mindestens 50.000 Euro beträgt, jeden vergebenen Auftrag bekannt geben. Neu aufgenommen wird auch § 46 Abs. 4 BVergG: Bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000 Euro hat sich der öffentliche Auftraggeber um die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen. Diese Vorgehensweise wird aber ohnehin bereits jetzt schon empfohlen.

Die wesentlichsten Neuerungen der Novelle lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Dauerhafte Verankerung der Schwellenwerte im Unterschwellenbereich.
- Verpflichtende Nutzung von eForms.
- Einheitliche Bekanntgabeschwelle ab 50.000 Euro.
- Klarstellungen zu Rahmenvereinbarungen, Selbstreinigung und Rechtschutz.